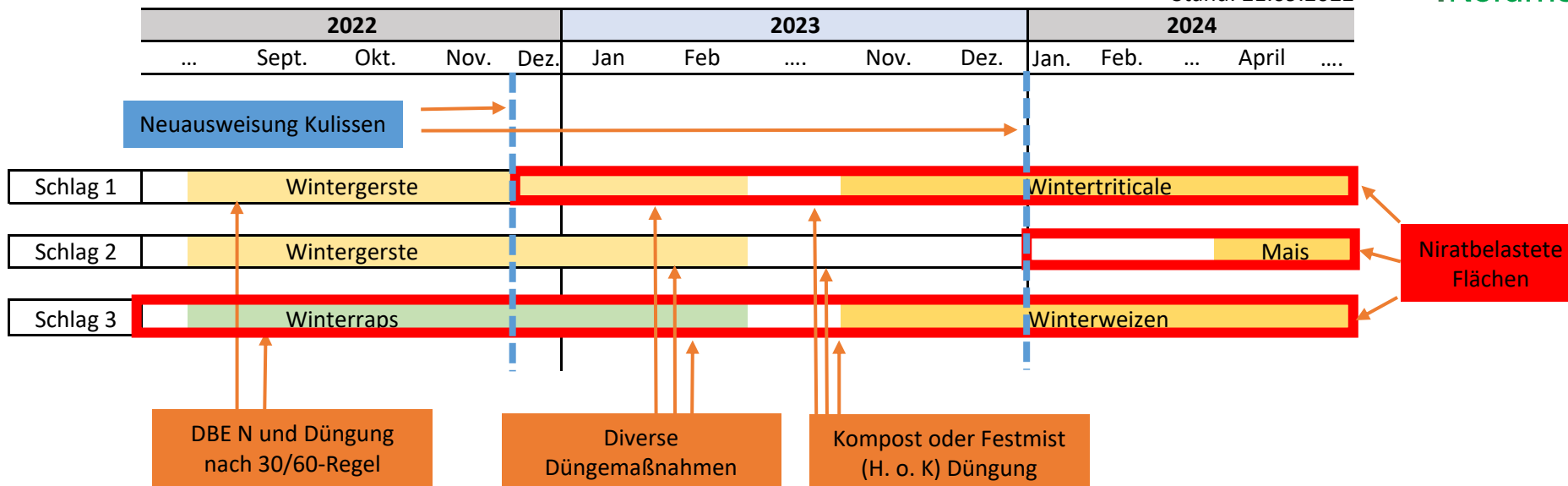


Beispiele Bestandsschutz bei Kulissenänderungen

Stand: 21.09.2022



Schlag 1: Ist in 2022 keine Nitratbelastete Fläche, kommt aber Ende 2022 in die Kulisse. Da vor Neuausweisung eine Kultur angebaut, eine DBE erstellt UND die Kultur gedüngt wurde, gilt für die Kultdauer eine Ausnahme von allen zusätzlichen Auflagen in Nitratbelasteten Gebieten nach Maßgaben der DüV inkl. der Berücksichtigung der -20% für diese Kultur. Im Kalenderjahr 2023 muss die schlaggenaue Einhaltung von max. 170 kg Norg/ha nicht beachtet werden. D.h. auch die Komostgabe im Herbst 2023 als vorgezogene Gabe zur Wintertriticale muss nicht für eine Summierung der 170er Schlagregelung in 2023 herangezogen werden.

Die Vorgaben nach LandesdüngVO müssen ab Neuausweisung beachtet werden. D.h. für das Beispiel mit der Wintergerste gilt, dass bei einer Düngung mit Wirtschaftsdüngern eine Analyse vorliegen muss für die Düngemaßnahmen in 2023.

Schlag 2: Die Fläche kommt erst mit der Neuausweisung in 2024 in das Nitratbelastete Gebiet. Im Herbst 2023 wird der Mais als vorgezogene Düngung mit einem Rinderfestmist gedüngt. Dementsprechend wurde auch schon im Herbst 2023 eine Düngbedarfsermittlung N und P₂O₅ für den Mais 2024 erstellt und die Festmistdüngung im Herbst zum Mais im Frühjahr dokumentiert. Das heißt auch für den Mais 2024 gilt für die Kultdauer eine Ausnahme von allen zusätzlichen Auflagen in Nitratbelasteten Gebieten nach Maßgaben der DüV inkl. der Berücksichtigung der -20% für diese Kultur. Auch muss die schlaggenaue Einhaltung von max. 170 kg Norg/ha in 2024 nicht beachtet werden. Da erst mit der Neuausweisung zum Jahr 2024 die Fläche in das Nitratbelastete Gebiet kommt, entfällt auch der Verpflichtende Zwischenfruchtanbau in 2023 vor der Sommerung.

Schlag 3: Schlag 3 war schon im Nitratbelasteten Gebiet und bleibt auch im Nitratbelasteten Gebiet. Alle zusätzlichen Auflagen in Nitratbelasteten Gebieten nach Maßgaben der DüV inkl. der Berücksichtigung der -20% für die angebauten Kulturen müssen eingehalten werden. Kalenderjahrscharf muss die schlaggenaue Einhaltung von max. 170 kg Norg/ha beachtet werden. Die Vorgaben der Landesdüngverordnung werden sich voraussichtlich nicht ändern. Die dortigen Maßgaben gelten also fort.